

Familienpflegevereinbarung

Anlage 4

1. Klientin/Klient

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

2. Gesetzliche Vertretung (soweit vorhanden)

Person/Verein/Behörde: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

3. Gastfamilie

Herr/Frau: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

4. Familienpflegeteam

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

5. Einrichtung (bei vorheriger stationärer Versorgung)

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Zwischen den Beteiligten wird folgendes vereinbart:

§ 1 Beginn des Familienpflegeverhältnisses

Die Aufnahme in den Haushalt der Gastfamilie erfolgt am

§ 2 Pflichten des Familienpflegeteams

Das Familienpflegeteam ist verpflichtet, die Klientin/den Klienten bedarfsgerecht ambulant zu betreuen und die Gastfamilie zu unterstützen. Das Recht der freien Arztwahl bleibt unberührt.

Das Familienpflegeteam ist auch verpflichtet, nach Beendigung des Familienpflegeverhältnisses die Klientin/den Klienten in eine angemessene Wohnform zu vermitteln.

§ 3 Pflichten der Einrichtung (nur bei vorheriger stationärer Versorgung)

Hat die Klientin/der Klient vor Aufnahme in die Gastfamilie in einer stationären Einrichtung gewohnt, so ist diese bei Bedarf zur Wiederaufnahme verpflichtet, sofern sich keine andere bedarfsgerechte Versorgungsform findet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gastfamilie

Die Gastfamilie ist dem Familienpflegeteam zur Auskunft verpflichtet und muss Hausbesuche zulassen. Die Gastfamilie kann sich jederzeit an das Familienpflegeteam wenden.

Die Gastfamilie verpflichtet sich,

- die Klientin/den Klienten angemessen zu ernähren, zu versorgen und zu betreuen.
- der Klientin/dem Klienten ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen und Besuche von Angehörigen, Freunden und Bekannten zu ermöglichen, soweit nicht das Familienpflegeteam solche Besuche für schädlich hält.
- die Klientin/den Klienten ggf. zum regelmäßigen Besuch der Ausbildungs-/Arbeitsstelle/Tagesstätte/WfbM anzuhalten.
- die Klientin/den Klienten anzuhalten, ärztliche Sprechstundentermine wahrzunehmen und verordnete Medikamente einzunehmen.
- den Angelegenheiten und dem Eigentum der Klientin/des Klienten gegenüber Sorgfalt anzuwenden.
- schwere Erkrankungen und Unfälle der Klientin/des Klienten unverzüglich dem Familienpflegeteam und ggf. der gesetzlichen Vertretung zu melden.

- alle wesentlichen Veränderungen der Gastfamilien und der Klientin/des Klienten, soweit sie für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, dem Familienpflege-team mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Klientin/des Klienten und ggf. der gesetzlichen Vertretung

Die Klientin/der Klient und ggf. die gesetzliche Vertretung kann sich jederzeit an das Familienpflege-team wenden.

Sie verpflichten sich im Bedarfsfall Leistungen nach anderen Vorschriften (zum Beispiel: Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz - PflegeVG -) zu beantragen und jede Einkommensänderung dem Familienpflege-team anzuzeigen.

§ 6

Tagesstruktur der Klientin/des Klienten

Abgesehen von der sinnvollen Betätigung der Klientin/des Klienten im Haushalt der Gastfamilie sollen grundsätzlich keine Arbeiten zum Nutzen der Familie verrichtet und kein Beschäftigungsverhältnis mit der Gastfamilie eingegangen werden. Vor Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit Dritten sind das Familienpflege-team und ggf. die gesetzliche Vertretung zu verständigen und das Einverständnis einzuholen.

§ 7

Abwesenheitsregelung

Das Familienpflege-team hat nicht nur vorübergehende Abwesenheiten der Klientin/des Klienten von der Gastfamilie (mehr als 4 Wochen) dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich zu melden. Der zuständige Sozialhilfeträger entscheidet im Einzelfall , inwieweit die Hilfe gekürzt, eingestellt oder weiter gewährt wird.

Bei Urlaub:

Sollte die Versorgung der Klientin/des Klienten nicht durch Absprachen in der Gastfamilie möglich sein, so sind vom Familienpflege-team zunächst Ansprüche auf Kurzzeitpflege nach dem PflegeVG zu verfolgen. Die Übernahme der Kosten durch den zuständigen Sozialhilfeträger ist auf Antrag nur bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) möglich.

Bei Krankheit:

Bei stationärer Krankenhausbehandlung der Klientin/des Klienten erfolgt bis zum Ablauf von vier Wochen, gerechnet ab Krankenhausaufnahme, keine Kürzung der Leistungen. Danach werden in der Regel nur noch die Kosten der Unterkunft und ggf. der Barbetrag bzw. die Bekleidungskostenpauschale gewährt. Voraussetzung für die Weitergewährung der Leistungen ist, dass eine Rückkehr in die Gastfamilie vorgesehen und auch möglich ist.

§ 8

Finanzielle Leistungen an die Gastfamilie und an die Klientin/den Klienten

- a) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zahlt der Gastfamilie über das Familienpflegeteam ein monatliches Betreuungsgeld **[Ziffer 13]**.

Wenn die Klientin/der Klient eine Tagesstätte/WfbM besucht, an tagesstrukturierenden Maßnahmen teilnimmt oder in einem anderen Beschäftigungsverhältnis steht, wird der Gastfamilie das Betreuungsgeld gekürzt **[Ziffer 7]**.

- b) Der LWL zahlt der Klientin/dem Klienten über das Familienpflegeteam:

1. eine monatliche Bekleidungspauschale **[Ziffer 8]**
2. einen monatlichen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII **[Ziffer 9]**
3. einen zusätzlichen Barbetrag entsprechend § 133 a SGB XII (ggf. streichen)

Die Beträge unter § 8 b werden nur ausgezahlt, soweit ein Anspruch nach dem BSHG besteht. Eine Änderung des Barbetrages (§ 8 b Nr. 2) erfolgt zum Zeitpunkt der Fortschreibung des nach den Vorschriften des SGB XII jeweils gültigen Barbetragssatzes.

Das Familienpflegeteam verpflichtet sich zur unverzüglichen Neuberechnung des Barbetrages nach Bekanntwerden der neuen Richtwerte.

Sofern die Klientin/der Klient über kein eigenes Konto verfügt, muss ein solches eingerichtet werden. Die Beträge unter § 8 b dieser Vereinbarung werden direkt auf dieses Konto überwiesen.

- c) Kostenbeteiligung der Klientin/des Klienten

1. Die Klientin/der Klient ist zum Einsatz des Einkommens verpflichtet, soweit das Einkommen nach SGB XII einzusetzen ist. **[Ziffer 14 und Ziffer 15]**.
2. Einzusetzen ist das gesamte nach § 90 SGB XII verwertbare Vermögen. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII freizulassen **[Ziffer 11]**.
2. Erhält die Klientin/der Klient Geldleistungen nach dem PflegeVG, so besteht die Verpflichtung, einen Betrag von monatlich 25 % des Pflegegeldes gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 SGB XI an das Familienpflegeteam abzuführen **[Ziffer 10]**.
3. Erhält die Klientin/der Klient Sachleistungen nach dem PflegeVG, so wird das nach § 8 a an die Gastfamilie auszahlende Betreuungsgeld maximal um einen Betrag von 25 % des Pflegegeldes gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 SGB XI gekürzt **[Ziffer 10]**.

**§ 9
Krankenversicherung**

Die Klientin/der Klient ist durch krankenversichert.

**§ 10
Haftpflichtversicherung**

Die Klientin/der Klient ist durch haftpflichtversichert.
Schäden, die durch die Klientin/den Klienten verursacht werden, sind dem Familien-
pflegeteam zu melden.

**§ 11
Ende des Familienpflegeverhältnisses**

Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist wird auf 14 Tage zum Monatsende festgelegt. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse der Gastfamilie, die die Betreuung der Klientin/des Klienten gefährden würden, ist eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich.

Die ersten 4 Wochen des Betreuungsverhältnisses gelten als Eingewöhnungszeit, in der das Vertragsverhältnis allerseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden kann.

**§ 12
Zusätzliche Vereinbarungen**

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Familienpflegeteam) (Die Gastfamilie)

(Klientin/Klient) (gesetzliche Vertretung)

_____, den _____
(Ort) (entlassende Einrichtung)